



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Marktgemeinde Zirl, Bühelstraße 1, 6170 Zirl

Bauamt & Infrastruktur

Ing. Walter Wuertenberger
05238/54001-132
w.wuertenberger@zirl.gv.at

Aktenzahl: 640-1/2023-6

Zirl, 07.03.2023

Bescheid

Firma
HTB Baugesellschaft m. b. H.
Gewerbepark Pitztal 16
6471 Arzl im Pitztal

Befund

Am 07.03.2023 wurde bei der Marktgemeinde Zirl ein Antrag gem. § 90 StVO hinsichtlich Arbeiten auf oder neben der Straße Hochzirler-Straße eingereicht.

Maßnahmen / Arbeiten:	Felsräumarbeiten entlang der Hochzirler-Straße vom südlichen Beginn der Straße bis zum ehemaligen Busumkehrplatz
Zeitraum:	ab 13.03.2023 für die Dauer von 1 Monat (je nach Witterung)
Durchführung der Arbeiten:	innerhalb von max. 10 Arbeitstagen in den Zeiten von 08:00 bis 18:30
Verantwortlich:	Philipp Zangerle (Fa. HTB) Tel.: +43 664 82 55 573

Spruch

Nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen wird die Ausführung der beantragten Arbeiten gem. § 90 StVO Abs. (1) bewilligt. Es sind folgende Auflagen einzuhalten:

Für den bergwärts fahrenden Verkehr ist am Beginn der Hochzirler Straße sowie für den talwärts fahrenden Verkehr im Bereich des ehemaligen Busumkehrplatzes eine Tafel mit dem Text:

„Felsabräumung Wartezeiten bis ca. 20 Minuten“

und zusätzlich jeweils ca. 40 m vor und nach dem eigentlichen Baustellenbereich ist das Gefahrenzeichen "Baustelle" gem. § 50/9 StVO aufzustellen.

*Bedingt durch die Durchführung der Arbeiten auf der Fahrbahn ist der Verkehr anzuhalten. Der Verkehr ist **mittels Signalscheiben** zu regeln.*

Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen **großjährig**, der **deutschen Sprache** mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein (Feuerwehr etc.), sowie Warnkleidung nach **ÖNORM EN 471** tragen.

Die mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen sind so zu positionieren, dass sie von herannahenden Fahrzeugen **rechtzeitig erkannt** werden können.

Weiters müssen die zur Verkehrsregelung beauftragten Personen ständig über Funk (Krankenhaus intern und Funkgeräte der Feuerwehr) erreichbar sein, um bei Notfällen die Straße zeitgerecht räumen zu können.

Die Dauer der Verkehrsanhaltung darf **20 Minuten** nicht überschreiten und ist durch o.a. entsprechende Hinweistafeln anzukündigen.

Die Durchführung der Arbeiten hat so zu erfolgen, dass der Morgen-, Mittags- und Abendverkehr ohne größere Behinderung passieren kann (Schichtwechsel der Angestellten), ebenso sind die Arbeiten derart einzuteilen, dass der Linienbusverkehr ungehindert passieren kann.

Es ist darauf zu achten, dass die Baustellenbereiche örtlich so gewählt werden, dass der angehaltene Verkehr nur eine Fahrspur blockiert und bei Freigabe der Baustellenbereiche jene Fahrzeuge, die zuerst durchgelassen werden, nicht durch die anderen abgestellten Fahrzeuge beim Durchfahren behindert werden.

Die betroffenen Anrainer sind über die Durchführung der Arbeiten vorher zu informieren.

Diese Information erfolgt über die Verwaltung des LKH Hochzirl -Natters Herrn Walter Reinalter (+43 5050448249)

Bei witterungstechnischen Änderungen ist vorher die Marktgemeinde Zirl, sowie die Polizeiinspektion Zirl in Kenntnis zu setzen!

Allgemein gilt:

Es dürfen nur Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO 1960 i.d.g.F. insbesondere den §§ 48 - 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.

Es sind Verkehrszeichen folgender Größe zu verwenden:

- Gefahrenzeichen mit einer Seitenlänge von 70 cm
- Vorschriftszeichen mit einem Durchmesser von 67 cm
- Hinweiszeichen im Kleinformat

Der Bodenabstand hat mindestens 60 cm, jedoch max. 250 cm von der Unterkante des Verkehrszeichens zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Ortsgebiet 30 bis 200 cm betragen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Straßenverkehrszeichen Leitplanken und Leitbaken

- aus festem rückstrahlendem Material zu bestehen haben,
- so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,

- jederzeit erkennbar sein müssen. Sie sind bei Verschmutzung zu reinigen. Beschädigte oder verbeulte Verkehrszeichen, welche in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind, dürfen nicht verwendet werden.
- Verkehrszeichen deren Anbringung nicht angeordnet sind, dürfen nicht angebracht werden.
- Verkehrszeichen im Verlauf der Baustelle, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind wind- und wetterfest abzudecken. Das Verkleben dieser Verkehrszeichen ist verboten.
- Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden.
- Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind-, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.

Der Fußgängerverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Koordinierung mit den einzelnen Anrainern und Betrieben obliegt der ausführenden Firma bzw. den Antragstellern.

Verschmutzungen der Fahrbahn sind zu vermeiden, allenfalls sofort zu entfernen.

Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einem verkehrssicheren Zustand zu versetzen, baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen und diese (Teil-) Flächen wieder für den Verkehr freizugeben

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 44 StVO durch die Anbringung der Verkehrszeichen.

Die Bewilligung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen samt Zusatztafeln in Kraft.

Kosten

Für die Erteilung der beantragten Bewilligung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Verwaltungsabgabe

Dauer Verkehrsbeeinträchtigung (bis max. 1 Woche)	50,00 €
---	---------

Summe	50,00 €
--------------	----------------

Mit Zustellung dieser Erledigung entstehen gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 105/2007 folgende Bundesgebühren:

Bundesgebühren

Eingabe	14,30 €
---------	---------

Summe Bundesgebühren	14,30 €
-----------------------------	----------------

Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung wird die Bundesgebühr vom zuständigen Finanzamt mit einem Strafaufschlag von 50 Prozent bescheidmäßig vorgeschrieben.

Der Gesamtbetrag von **64,30 €** ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto IBAN: AT15 3600 0000 0410 4253 der Marktgemeinde Zirl bei der Raiffeisen-Landesbank Tirol Bankstelle Zirl BIC: RZTIAT22 einzuzahlen.

Begründung

Gemäß § 90 STVO ist für Arbeiten auf oder neben der Straße, durch die der Straßenverkehr beeinträchtigt wird eine Bewilligung erforderlich. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und Umfang der Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

Gemäß § 94d STVO sind Bewilligungen für die Nutzung der Straßen zu verkehrsfremden Zwecken, sowie Bewilligungen für Arbeiten auf oder neben der Straße einschließlich der Erlassung von Verboten oder Beschränkungen dafür, soweit diese Bewilligungen weder Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen betreffen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erledigen.

Nach Überprüfung des Sachverhalts war festzustellen, dass es in gegenständlichem Fall durch die Erteilung der Auflagen möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Die Arbeiten waren daher nach § 90 StVO Abs. (1) zu bewilligen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, schriftlich bei der Marktgemeinde Zirl das ordentliche Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, im gegenständlichen Fall 640-1/2023-6/Felsräumarbeiten Hochzirler Straße vom 07.03.2023, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für die Berufung ist eine Bundesgebühr von 14,30 € zu entrichten.

Für den Bürgermeister
Ing. Walter Würtenberger
Abt. Bauamt & Infrastruktur

Ergeht an:

HTB Baugesellschaft m. b. H.; per E-Mail: philipp.zangerle@htb-bau.at
LKH Hochzirl-Natters per E-Mail: hn.kdion@tirol-kliniken.at
per E-Mail: walter.reinalter@tirol-kliniken.at

Zur Kenntnis an:

Bauhof der Marktgemeinde Zirl, per E-Mail: bauhof@zirl.gv.at
Polizeiinspektion Zirl, per E-Mail: pi-t-zirl@polizei.gv.at
Freiwillige Feuerwehr Zirl, per E-Mail: zirl@feuerwehr.tirol
Rotes Kreuz Kematen, per E-Mail: office.kematen@roteskreuz-innsbruckland.at



Dieses Dokument wurde von Ing. Walter Würtenberger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.zirl.at

Signatur aufgebracht am 07.03.2023